

Hygienekonzept zum Schutz vor Infektionen mit SARS-CoV-2 und deren Weiterverbreitung

Hochschule für Musik Karlsruhe (vom 30.09.2021)

Grundsätzliches		
Betrifft	Maßnahmen / Umsetzung	Verantwortlich
Zugang zu Gebäuden der Hochschule	<p>Der Zutritt zu den Hochschulgebäuden ist ausschließlich Hochschulmitgliedern und Hochschulangehörigen gestattet, die gegen COVID-19 geimpft oder von COVID-19 genesen sind oder die einen negativen Antigen- oder PCR-Test (sog. 3G) nachweisen können (die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen). Selbsttests sind nicht zugelassen.</p> <p>Für die Zulassung weiterer Personen(gruppen) ist ausschließlich das Rektorat zuständig.</p>	Alle
Datenverarbeitung, 3G-Kontrolle	<p>Bei Betreten eines Hochschulgebäudes werden nach §§16, 25 IfSG Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeit der Anwesenheit erhoben und gespeichert.</p> <p>Der sog. 3G-Status (genesen, geimpft oder getestet) wird nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Corona-Verordnung Studienbetrieb erhoben, aber nicht gespeichert. Die freiwillige Eintragung des 3G-Status in Zugangslisten für den internen Gebrauch wird ermöglicht.</p>	Alle
Aufenthalt in Gebäuden der Hochschule	<p>Wo immer möglich und soweit keine physischen Infektionsschutzvorrichtungen (z.B. Trennwände) vorhanden sind, soll ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen gehalten werden.</p> <p>Dies gilt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf dem Gelände der Hochschule; 2. für alle Räume und Flächen, in oder auf denen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen im Rahmen von Zugangs- oder Zulassungsverfahren stattfinden; 3. für alle Räume und Flächen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden, 4. auf allen Verkehrsflächen, insbesondere Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern und Sanitäranlagen. 	Alle
	<p>Auf dem Hochschulgelände muss eine medizinische Maske oder ein Atemschutz im Sinne des § 4 Abs. 1 Corona-Verordnung Studienbetrieb getragen werden.</p> <p>Eine medizinische Maske nach Satz 1 muss die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen; ein Atemschutz nach Satz 1 muss die Anforderungen des Standards FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder der Standards KN95, N95, KF 94, KF 99 oder eines sonstigen vergleichbaren Standards erfüllen.</p>	Alle

Hygienekonzept zum Schutz vor Infektionen mit SARS-CoV-2 und deren Weiterverbreitung

	<p>Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes besteht nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann, 2. für alle unmittelbar Beteiligten an Prüfungen, auch wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird, 3. beim Halten eines Vortrags; in diesem Fall soll die Raumposition der oder des Vortragenden so organisiert werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, 4. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag sowie im Übebetrieb, 5. bei der Nahrungsaufnahme, zur Identifikation sowie aus ähnlich gewichtigen und unabwiesbaren Gründen, in denen im Einzelfall das Tragen einer Maske unzumutbar oder nicht möglich ist, 6. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann, <p>Wem im Sinne von § 3 Abs. 2 Nummer 2 der Corona-Verordnung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes „aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist“, muss dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Die Bescheinigung ist beim Rektor einzureichen. Nur mit der schriftlichen Genehmigung des Rektors darf die Hochschule ohne Maske betreten werden. Hilfsweise wird in diesen Fällen das Tragen eines Gesichtvisiers (Face Shield) empfohlen.</p>	
	<p>Direkt nach Betreten der Gebäude besteht die Pflicht zur Desinfektion der Hände nach aushängender Anleitung. Die Anleitung zur Desinfektion ist zu beachten.</p>	Alle
	<p>Personen mit Erkältungssymptomen bzw. COVID-19-verdächtigen Symptomen dürfen die Gebäude der HfM Karlsruhe nicht betreten. Beschäftigte haben sich beim Vorgesetzten bzw. in der Personalabteilung, Studierende* im Studierendensekretariat telefonisch oder per E-Mail zu melden.</p> <p>*jede/r Studierende ist verpflichtet, eine Erklärung zum Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO vorzulegen (siehe Anlage 1)</p>	Alle
Technische und organisatorische Maßnahmen		
Betrifft	Maßnahmen/ Umsetzung	Verantwortlich
Arbeitsplatzgestaltung	<p>Wo immer möglich, muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Arbeitsplätzen außerhalb der Lehrveranstaltungen sichergestellt werden</p> <p>Ist das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m nicht umsetzbar, müssen transparente Trennwände (sog. Spuckschutzwände) zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand installiert werden (u.a. bei Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr).</p>	<p>Hochschulleitung Beschäftigte Studierende Technischer Dienst</p>

Hygienekonzept zum Schutz vor Infektionen mit SARS-CoV-2 und deren Weiterverbreitung

Sanitärräume	<p>Die Nutzung darf nach jeweiligem Aushang erfolgen.</p> <p>Hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender stehen auf den Toiletten zur Verfügung. Anleitungen zum Händewaschen werden - soweit erforderlich - ausgehängt.</p>	<p>Alle</p> <p>Technischer Dienst</p>
Cafeteria	<p>Die Nutzung ist nach der Wiedereröffnung durch Angehörige der Hochschule gestattet (§ 16 Abs. 2 CoronaVO). Bei Wiedereröffnung wird ausreichender Abstand dadurch sichergestellt, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Es ist sicherzustellen, dass möglichst keine Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe sowie an der Kasse entstehen. Ggf. müssen die Cafeteria- und Essensausgabezeiten in Absprache mit dem Studierendenwerk erweitert werden.</p> <p>In der Warnstufe nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO ist für nicht-immunisierte externe Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet.</p> <p>In der Alarmstufe ist der Zutritt für nicht-immunisierte externe Personen nicht gestattet.</p>	<p>Hochschulleitung</p> <p>Studierendenwerk</p> <p>Beschäftigte</p>
Lüftung	<p>Regelmäßiges Lüften durch vollständiges Öffnen der Fenster.</p> <p>Das Übertragungsrisiko über RLT (Raumluftechnik) ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT - soweit vorhanden - wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.</p>	<p>Alle</p>
Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs	<p>Bei arbeitsbezogenen Kontakten außerhalb der HfM Karlsruhe sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, wird möglichst beschränkt, indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung werden nach Möglichkeit reduziert, Tourenplanungen werden optimiert.</p> <p>Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze werden geschaffen. Eine zusätzliche Ausstattung des Hochschulfahrzeugs mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln wird umgesetzt. Innenräume des Hochschulfahrzeugs sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen.</p>	<p>Technischer Dienst</p>
Nutzung der Aufzüge	<p>Nutzung von max. 2 Personen, jeweils mit medizinischer Maske oder Atemschutz.</p>	<p>Alle</p>
Aufenthalt in Überäumen	<p>Die Dauer der Nutzungs- und Lüftungszeiten pro Raum sind verbindlich festgelegt. Uhrzeit des Betretens und Verlassens des Gebäudes wird dokumentiert (siehe Anlage 2).</p> <p>Zusätzliche Maßnahmen (wie bisher):</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor dem Üben am Klavier/Flügel sind die Hände zu waschen, nach dem Unterrichten ist der Raum ausreichend zu lüften; - Einmal-Handpapier in allen Räumen, die von Bläser*innen genutzt werden, um das Kondenswasser individuell aufzufangen und zu entsorgen; - nach dem Üben ist der Raum ausreichend zu lüften. 	<p>Studierende</p>

Hygienekonzept zum Schutz vor Infektionen mit SARS-CoV-2 und deren Weiterverbreitung

	Darüber hinaus sind die zusätzlichen Hygieneregeln zu beachten (siehe Anlage 3). Die Einlasskontrolle im Übgebäude Römerbau und im Fany-Solter-Haus erfolgt durch einen Sicherheitsdienst.	
Bibliothek	Die Bibliothek kann während der Öffnungszeiten mit medizinischer Maske oder Atemschutz genutzt werden. Eine Datenverarbeitung muss erfolgen, außer in den Fällen der Abholung/Rückgabe bestellter Medien.	Alle
Personenbezogene und weitere Maßnahmen		
Betrifft	Maßnahmen/ Umsetzung	Verantwortlich
Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten	Der Zutritt betriebsfremder Personen wird nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränkt. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte sind möglichst zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der HfM Karlsruhe hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten. Bei Bedarf wird Atemschutz (FFP 2-Masken) zur Verfügung gestellt.	Technischer Dienst
Umgang mit Verdachtsfällen	Personen mit entsprechenden Symptomen werden aufgefordert, das Hochschulgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben und sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden. Bei bestätigten Infektionen müssen diejenigen Personen ermittelt und informiert werden, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.	Studierendensekretariat Personalabteilung